

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 51.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste. S. 447.

(Nr. 3094.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste. Vom 2. Dezember 1904.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (IX. Ausgabe von 1904, Reichs-Gesetzbl. von 1904 S. 35), ist, wie folgt, geändert worden:

I. Unter „Deutschland“ sind gestrichen:

1. bei Ziffer 9 die den Ausschluß der Dohlt-Westerleder Eisenbahn bedingende lit. d,
2. die Ziffer 17.

Eingefügt ist in Ziffer 90 a. E.:

e) Baihingen-Sersheim-Enzweihingen.

II. Unter „Schweiz“ ist mit Wirkung vom 1. Januar 1905 nachgetragen:
16a. Herikon-Baumabahn.

Diese Bahn wird bis dahin von der Löfstalbahn (Ziffer 6 der Liste) betrieben.
Berlin, den 2. Dezember 1904.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Schulz.

Veranstaltet im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Verfassungen auf der linken Seite des Reichs-Gesetzblatt sind an das Kaiserliche Postamt in Berlin W. 9 zu richten.

Reichs-Gesetzbl. 1904.

92

Ausgegeben zu Berlin den 5. Dezember 1904.